

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS)

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen sowie §13 Abs. 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Kostensatzung – KostS

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „von“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 3 werden die Tarifstellen 2.5 bis 2.7 neu gefasst:

Tarifstelle	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühren
2.5	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00 Euro
2.6	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00 Euro
2.7	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gesundheitsamtes	

2.7.1	DNA-Test (Vaterschaftsanerkennung)	35,00 Euro
2.7.2	Reisemedizinische Beratung	40,00 Euro zuzüglich 6,00 Euro je Durchsicht Impfausweis
2.7.3	Untersuchung Wohnungshygiene	45,00 bis 100,00 Euro
2.7.4	Trinkwasser- und Badewasserhygiene	41,00 Euro zuzüglich 11,00 Euro je weitere Probe, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang entnommen wird

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 18.07.2022

Michael Harig, Landrat